

## **Auskunft zur Vorgehensweise bei Wertermittlungen (Schätzungen) des OG Niestetal**

Um eine zügige Durchführung von Schätzungen zu gewährleisten gilt grundsätzlich folgende Vorgehensweise:

Das Antragsformular und das Merkblatt von dieser Internetseite herunter laden. Das Anmeldeformular bzw. den Schätzungsauftrag ausfüllen und unterschreiben.

Zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Schätzungsauftrag müssen mindestens eine Kopie des kompletten Grundbuchs sowie die Etagenzeichnungen, die die Wohnflächen darstellen als Kopie vorhanden sein. Zusätzlich muss das Baujahr des Anwesens genannt werden.

Das sind die „Mindestvoraussetzungen“ um überhaupt eine Schätzung durchführen zu können.

Zusätzlich können selbstverständlich sämtliche Rechnungen von Renovierungen und anderen wertsteigernden Faktoren mit als Kopie beigelegt werden.

Selbstverständlich ist es möglich, wenn alle Unterlagen als Kopie vorhanden sind, einen Termin mit dem Ortsgerichtsvorsteher (OGV) zu vereinbaren, in dem gemeinsam die Unterlagen gesichtet werden. Gleichzeitig können dann auch die Kopien mit dem unterschriebenen Schätzungsauftrag beim OGV abgegeben werden.

Liegen dem Ortsgericht nach einem Jahr keine kompletten Unterlagen in Kopie vor, geht das Ortsgericht davon aus, dass sich der Auftrag zur Schätzung erledigt hat für den Antragsteller. (Oft wird nur der unterschriebene Auftrag an den OGV zugesendet).

Nach Erfüllung der „Mindestvoraussetzungen“ werden die Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt, die der Reihe nach abgearbeitet wird.

Die Wartezeit bis zur Durchführung einer Schätzung hängt von der Anzahl der Antragsteller ab. Diese Wartezeit kann stark variieren und jederzeit beim OGV erfragt werden.

Es ist jederzeit möglich von der Schätzung zurück zu treten. Angefallene Kosten durch eine Beauftragung des OGV um z. B. Zeichnungen oder Grundbücher zu besorgen, werden in Rechnung gestellt.

Ca. vier Wochen vor der Durchführung der Schätzung setzt sich der OGV mit dem Antragsteller per Mail oder Telefon in Verbindung. Es muss ein Termin gefunden werden, an dem der Antragsteller und auch das Ortsgericht gemeinsam teilnehmen können.

Das unabhängige Ortsgericht kommt mit dem OGV und zwei Schöffen zur Schätzung. Von der Seite des Antragstellers muss eine Person vor Ort sein, die das Anwesen kennt.

Das Ortsgericht schaut sich während des Besichtigungstermins alle Räume vom Keller bis zum Dach an. Dabei werden Fotos von den Räumlichkeiten gemacht. Diese fließen später in die Schätzungsurkunde mit ein.

Nach erfolgter Besichtigung benötigt das Ortsgericht ca. zwei Wochen zur Erstellung der Schätzungsurkunde.

Nach Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung wird die Schätzungsurkunde und auch mögliche Abschriften ausgehändigt.